

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

TARIF PT3

PFLEGETAGEGELDVERSICHERUNG

ERGÄNZUNG ZUR PRIVATEN UND ZUR SOZIALEN PFLEGEPLICHTVERSICHERUNG (PPV/SPV)

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2017 - MB/EPV 2017 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

Inhaltsverzeichnis

1. Pfl egetagegeldleistung	2
2. Einmalzahlung	2
3. Assistancel eistungen	2
4. Monatliche Beitragsraten	2
5. Leistungsanpassungsklausel	2

1. **Pflegetagegeldleistung**

Das vereinbarte Pflegetagegeld wird bei Pflegebedürftigkeit – unabhängig davon, ob es sich um vollstationäre, teilstationäre oder häusliche Pflege handelt –

in Pflegegrad 4	zu 40 %,
in Pflegegrad 5	zu 100 %

gezahlt.

Das Pflegetagegeld wird auch gezahlt, wenn die Pflege nicht von Pflegefachkräften, sondern von Pflegepersonen (Familienangehörige, Freunde, Nachbarn und sonstige ehrenamtliche Helfer) übernommen wird.

Bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 1, 2 oder 3 wird kein Pflegetagegeld gezahlt.

2. **Einmalzahlung**

2.1 Bei erstmaliger Zuordnung entweder zu Pflegegrad 4 oder zu Pflegegrad 5 wird zusätzlich einmalig eine Pauschale (Einmalzahlung) gezahlt.

Diese einmalige Geldleistung steht zur freien Verfügung und soll beispielsweise dazu dienen, etwaige kurzfristig eintretende finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einer Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder Pflegegrad 5 leichter zu bewältigen.

2.2 Die Einmalzahlung wird in Höhe des 120fachen des vereinbarten Pflegetagegeldes gezahlt.

3. **Assistanceleistungen**

3.1 Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass erstmalig eine Zuordnung entweder zu Pflegegrad 4 oder zu Pflegegrad 5 besteht, können einmalig innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Feststellung des Pflegegrades 4 oder 5 folgende Assistanceleistungen in Anspruch genommen werden:

- Erstgespräch zur Feststellung des Bedarfs an Hilfeleistung und Information über Art und Durchführung der Hilfeleistung
- Vermittlung eines Dienstleisters zur Einrichtung einer Hausnotrufanlage
- Organisation eines Menüservice
- Organisation einer Hilfskraft für Einkäufe und notwendige Besorgungen
- Organisation einer Begleitung bei Arzt- und Behördengängen
- Organisation einer Hilfskraft zur Reinigung der Wohnung
- Organisation einer Hilfskraft zur Versorgung der Wäsche
- Organisation einer Tag- und Nachtwache nach stationärer Krankenhausbehandlung oder ambulanter Operation
- Vermittlung einer Beratung bei Umbau von Wohnung/Kfz
- Vermittlung einer Pflegeberatung
- Organisation einer Fachkraft zur Grundpflege
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln
- Kontaktherstellung zu Pflegeheimen
- Organisation einer Pflegeschulung für Angehörige

3.2 Die Auskünfte und Vermittlungen beschränken sich auf Dienstleistungen in Deutschland.

3.3 Die erhobenen Entgelte für die vermittelten bzw. organisierten Dienstleistungen sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

4. **Monatliche Beitragsraten**

4.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

4.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB/EPV.

4.3 Für die versicherte Person, die das 14. bzw. 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag des nächsthöheren Alters zu zahlen.

5. **Leistungsanpassungsklausel**

5.1 Die DKV vergleicht den vom Statistischen Bundesamt für den August des jeweiligen Kalenderjahres festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Stand: 2000=100) mit dem entsprechenden Wert des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, bzw. dem des Jahres der letzten Leistungsanpassung. Ergibt diese Gegenüber-

stellung eine Abweichung von mehr als 10 % nach oben oder nach unten, so wird das vereinbarte Pflegetagegeld nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.7 der Kostenentwicklung angepasst.

Sobald es einen amtlichen Pflegekostenindex für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gibt, wird dieser Index mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders anstelle des oben genannten Verbraucherpreisindex zur Leistungsanpassung herangezogen. Die Versicherungsnehmer werden über den Austausch des Index schriftlich informiert.

- 5.2 Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass das vereinbarte Pflegetagegeld unter bzw. (im Ausnahmefall) über einem bestimmten Höchstsatz liegt, der alljährlich mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders festgesetzt wird.

Der Umfang der Leistungsanpassung ergibt sich aus der Differenz zwischen

- a) dem nach Satz 1 neu festgesetzten Höchstsatz und
- b) dem zurzeit der vorausgegangenen - dem Versicherungsnehmer nach Ziffer 5.4 Satz 1 mitgeteilten - Leistungsanpassung geltenden Höchstsatz bzw.
- sofern eine solche Anpassung noch nicht mitgeteilt worden ist - dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Höchstsatz.

Das Pflegetagegeld darf jedoch zusammen mit den Leistungen aus anderen für die versicherte Person bestehenden Versicherungen mit Anspruch auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit (ausgenommen Versicherungen mit Anspruch auf Kostenerstattung) den neu festgesetzten Höchstsatz nicht überschreiten. Eine Herabsetzung des Pflegetagegeldes erfolgt nur, soweit es zusammen mit den vorstehend genannten Leistungen den neu festgesetzten Höchstsatz überschreitet.

Bei einer Erhöhung des Pflegetagegeldes wird es um mindestens 10 EUR oder um ganze Vielfache davon unter Erhebung des entsprechenden Mehrbeitrags angehoben. Bei einer Reduzierung werden Pflegetagegeld und der Beitrag entsprechend herabgesetzt.

- 5.3 Die Prüfung der Anpassungsvoraussetzungen erfolgt erstmals im dritten Kalenderjahr nach dem Jahr des Versicherungsbeginns oder der Umwandlung aus einem anderen Tarif; danach erfolgt sie in jedem dritten Kalenderjahr.
- 5.4 Die Leistungsanpassung wird dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt. Sie wird ohne zusätzliche Erschwerungen zu Beginn des zweiten Monats wirksam (=Anpassungstermin), der auf die Benachrichtigung folgt, sofern nicht mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 5.5 Eine Erhöhung des Pflegetagegeldes entfällt - ganz oder teilweise - rückwirkend, sofern und soweit der Versicherungsnehmer ihr bis zum Ersten des Monats, der auf den Anpassungstermin folgt, in Textform widerspricht. Auf die Folgen des Fristablaufs wird er bei Bekanntgabe der Leistungsanpassung ausdrücklich hingewiesen.
- 5.6 Wird das vereinbarte Pflegetagegeld nach Maßgabe der Ziffern 5.1 bis 5.4 herabgesetzt, so wird der für den Herabsetzungsteil gebildete Anteil der Alterungsrückstellung entsprechend den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet.
- 5.7 Das vereinbarte Pflegetagegeld kann auch in entsprechender Anwendung des § 18 AVB/EPV in Verbindung mit Ziffern 5.2, 5.4, 5.5 geändert werden; Ziffer 5.6 wird entsprechend angewendet.
- 5.8 Alle weiteren Einzelheiten der Leistungsanpassung sind in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt.